



Curriculum für Arzthelferinnen in der Onkologie - Vorbemerkung

Die "Vereinbarung über besondere Maßnahmen zur Verbesserung der onkologischen Versorgung", Stand Juli 1995, schreibt in § 4 Abs. 2 vor, dass für die Durchführung der intravasalen zytostatischen Chemotherapie in onkologischen Schwerpunktpraxen die Beschäftigung qualifizierten Personals sicherzustellen ist. Neben staatlich geprüftem Pflegepersonal mit onkologischer Erfahrung können in begründeten Ausnahmen als Assistenz qualifizierte Arzthelferinnen hinzugezogen werden. Für diese wird in der o.g. Vereinbarung eine dreijährige onkologische Qualifikation von 120 Stunden, die auch unmittelbar nach der Einstellung aufgenommen und berufsbegleitend erworben werden kann, vorgeschrieben.

Arzthelferinnen können zur Zeit in onkologischen Schwerpunktpraxen für die o.g. Aufgaben nicht eingesetzt werden. Eine onkologische Qualifikation ist aufgrund der lt. Ausbildungsverordnung vorgeschriebenen Ausbildungsinhalte nicht gegeben. Dies unterscheidet Arzthelferinnen von den examinierten Pflegekräften mit onkologischer Zusatzqualifikation. Um den wachsenden Bedarf an onkologisch qualifiziertem Personal in den Schwerpunktpraxen abdecken zu können, wurde dieses Aufgabenfeld Arzthelferinnen mit Nachweis einer entsprechenden Fortbildung eröffnet. Der onkologisch verantwortliche Arzt in einer Schwerpunktpraxis hat gegenüber seiner Kassenärztlichen Vereinigung den Nachweis der erfolgten Fortbildung zu führen.

Die Fortbildung ist als ein integrierter Lehrgang konzipiert, der sich aus fachpraktischem und fachtheoretischem Unterricht einerseits und einer fachpraktischen Unterweisung andererseits im Verhältnis 2 zu 1 (80 zu 40 Stunden) zusammensetzt. Der 80 Stunden umfassende Unterricht sollte in Wochen- oder Wochenendkursen den im folgenden unter "Inhalte" skizzierten curricularen Vorgaben folgen. Die fachpraktische Unterweisung soll in ambulanten Pflegediensten und an Ambulanzen oder tagesklinischen Einrichtungen mit überwiegend Tumorkranken in strukturierter Form abgeleistet werden.

Es kann zweckmäßig sein, die onkologische Fortbildung nicht auf 3 Jahre zu verteilen, sondern unmittelbar zu Beginn dieses Zeitraumes zusammenhängend abzuleisten.

Die Ziele der Fortbildung sind in Form von Kenntnis-, Fertigungs- und Einstellungszielen formuliert; sie lassen sich in ein übergreifendes Leitziel, nämlich der Unterstützung des Arztes bei der Versorgung onkologischer Patienten, zusammenführen. Die Qualifikation der Arzthelferin besteht - in Abgrenzung zu den Angehörigen der Pflegeberufe - schwerpunktmäßig in der begleitenden und beratenden Versorgung der onkologischen Patienten und ihrer Angehörigen. In diesem Zusammenhang sei auf die in den Stellungnahmen der Bundesärztekammer zur Delegationsfähigkeit ärztlicher Leistungen niedergelegten Grundsätze verwiesen: Es sind dies die Stellungnahmen des Vorstandes der Bundesärztekammer zur Vornahme von Injektionen, Infusionen und Blutentnahmen durch Angehörige der medizinischen Assistenzberufe" vom 16.2.1974, die von der Bundesärztekammer mitgetragene Stellungnahme der Deutschen Krankenhausgesellschaft zu "Injektionen, Infusionen und Blutentnahmen durch das Krankenpflegepersonal" vom 11.3.1980 sowie die im Jahr 1988 abgegebene Stellungnahme der Vorstände von Bundesärztekammer und

Kassenärztlicher Bundesvereinigung zu "Anforderungen an die persönliche Leistungserbringung" (s. Deutsches Ärzteblatt, Heft 38/1988).

Die Fortbildung ist als ein integrierter Lehrgang konzipiert, der sich aus fachpraktischem und fachtheoretischem Unterricht einerseits und einer fachpraktischen Unterweisung andererseits im Verhältnis 2 zu 1 (80 zu 40 Stunden) zusammensetzt. Der 80 Stunden umfassende Unterricht sollte in Wochen- oder Wochenendkursen den im folgenden unter "Inhalte" skizzierten curricularen Vorgaben folgen. Die fachpraktische Unterweisung soll in ambulanten Pflegediensten und an Ambulanzen oder tagesklinischen Einrichtungen mit überwiegend Tumorkranken in strukturierter Form abgeleistet werden. Es kann zweckmäßig sein, die onkologische Fortbildung nicht auf 3 Jahre zu verteilen, sondern unmittelbar zu Beginn dieses Zeitraumes zusammenhängend abzuleisten. Die Ziele der Fortbildung sind in Form von Kenntnis-, Fertigungs- und Einstellungszielen formuliert; sie lassen sich in ein übergreifendes Leitziel, nämlich der Unterstützung des Arztes bei der Versorgung onkologischer Patienten, zusammenführen. Die Qualifikation der Arzthelferin besteht - in Abgrenzung zu den Angehörigen der Pflegeberufe - schwerpunktmäßig in der begleitenden und beratenden Versorgung der onkologischen Patienten und ihrer Angehörigen. In diesem Zusammenhang sei auf die in den Stellungnahmen der Bundesärztekammer zur Delegationsfähigkeit ärztlicher Leistungen niedergelegten Grundsätze verwiesen: Es sind dies die Stellungnahmen des Vorstandes der Bundesärztekammer zur Vornahme von Injektionen, Infusionen und Blutentnahmen durch Angehörige der medizinischen Assistenzberufe" vom 16.2.1974, die von der Bundesärztekammer mitgetragene Stellungnahme der Deutschen Krankenhausgesellschaft zu "Injektionen, Infusionen und Blutentnahmen durch das Krankenpflegepersonal" vom 11.3.1980 sowie die im Jahr 1988 abgegebene Stellungnahme der Vorstände von Bundesärztekammer und Kassenärztlicher Bundesvereinigung zu "Anforderungen an die persönliche Leistungserbringung" (s. Deutsches Ärzteblatt, Heft 38/1988). Inhaltlich ist die Fortbildung in fünf Themenkomplexe gegliedert, die gemäß dem Leitziel zeitlich gewichtet und sachlich substantiiert sind. Aus dieser curricularen Feingliederung ergeben sich hinreichende Vorgaben für eine Lehrgangskonstruktion unter didaktischen Gesichtspunkten, die Aufgabe der jeweiligen Veranstalter sein muss.

Hinsichtlich des Abschlusses und der Nachweise ist vorgesehen, dass auf der Basis von Bescheinigungen über den Unterricht einerseits und die fachpraktische Phase andererseits ein qualifiziertes Abschlussgespräch stattfindet. Über die Teilnahme an der Fortbildung insgesamt soll ein Zertifikat ausgestellt werden.

Nach erfolgter Qualifizierung muss die Arzthelferin nach den Bestimmungen des § 4 Abs. 2 der Onkologie-Vereinbarung jährlich an mindestens zwei onkologischen Fortbildungsveranstaltungen teilnehmen, die von der zuständigen Landesärztekammer anerkannt sind. Die Veranstaltungen sollten einen zeitlichen Umfang von 4 Stunden nicht unterstreichen.

Übergangsweise werden Arzthelferinnen, die mindestens zwei Jahre vollberuflich im Aufgabenbereich gemäß diesem Curriculum tätig waren, nach diesem Curriculum fortgebildeten Arzthelferinnen gleichgestellt, wenn sie bis zum 31. Dezember 1997 an einer mindestens 24-stündigen Fortbildung teilgenommen haben sowie ein Zertifikat über die Teilnahme an einem 15-minütigen qualifizierten Abschlussgespräch vorlegen.